

Kufstein, 30.03.2023

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der 02. GEMEINDERATSSITZUNG am 29.03.2023 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Behandlung der eingelangten Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 930/1 und 1116/1, GB 83008 Kufstein, Hochwandweg, Hundewiese

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 02.02.2023 und über den Antrag des Stadtrates vom 27.02.2023 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein in seiner Sitzung vom 16.11.2022 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 19.09.2022, Zahl VIII-611/3a-442/2022 (Planungsnr.: 513-2022-00015), im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 930/1 und 1116/1, ist in der Zeit vom 17.11.2022 bis 16.12.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind 13 ablehnende Stellungnahmen mit folgendem Inhalt eingelangt:

Lärm

- o Bestehende Leiden von Hundebellen verstärkt
- Streitende Hunde
- Streitende Besitzer
- o Pfiffe, Rufe, etc.
- o Betroffene Tiere im Wald

Alternativposition gewünscht

- Gewerbegebiet
- o Stadtrand
- o Hödnerhof/ehemaliger Mercedes Schebasta

Unsensible Platzwahl

- List-Denkmal => Verunreinigung + Geruchsbelastung
- o Touristischer Nutzen
- o Kinder => Rodeln, Ausflüge mit Kindergarten, etc.
- Naturschutz
- Angst der älteren Bevölkerung vor Hunden

Konfliktpotential

- Hund/Hund
- o Besitzer/Hund
- Besitzer/Besitzer

Parkplatzsituation

- o Rechtswidrige Parker
- Ohnehin problematische Parkplatzsituation
- o Für viele Hundehalter nur mit Auto erreichbar

Sinnhaftigkeit Hundewiese

- Als Modell => Natur nutzen bevorzugt
- o Zu Klein
- o Hanglage sinnvoll?
- o Aufwand Umzäunung?
- Notwendigkeit bei Naturangebot in Kufstein/Umgebung

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen **keine Folge** zu geben:

All diese Vorbringungen sind aus raumordnungsfachlicher Sicht **weder** in inhaltlicher noch in formaler Art und Weise geeignet, **eine Änderung des beschlossenen Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes zu begründen**.

Es wird daher empfohlen, den eingebrachten Stellungnahmen keine Folge zu leisten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, die von gegenständlichem Entwurf des Stadtbauamtes, Zahl VIII-611/3a-442/2022 umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Mag. Fiona Primus Stadtamtsdirektorin STADE TO SELECTION OF THE PROPERTY OF THE PROP

Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 30.03.2023 Abzunehmen am: 14.04.2023

Abgenommen am: